

## Allgemeine Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN Austria GmbH (HKL) für Vermietungen an Verbraucher

### I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend auch: „**Mietbedingungen**“) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zwischen HKL und dem Mieter, sofern dieser als **Verbraucher** handelt. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Diese AGB **gelten** hingegen **nicht für Vermietungen an Unternehmer**.
2. Im Falle der Vermietung von Kraftfahrzeugen gelten ergänzend die Sonder-Mietbedingungen von HKL für Vermietungen von Kraftfahrzeugen (nachfolgend auch: „**Sonder-Mietbedingungen für Kraftfahrzeuge**“). Im Fall der Vermietung von Stromerzeugern gelten neben diesen Mietbedingungen auch die „Ergänzungen betreffend Stromerzeuger“.
3. **Mietgegenstand** im Sinne dieser Bedingungen ist jeder einzelne Gegenstand, den HKL dem Mieter in Erfüllung eines Mietvertrages zur Nutzung innerhalb der Republik Österreich (nachfolgend: „**Vertragsgebiet**“) überlässt.
4. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit HKL (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung von HKL in Schriftform oder Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Mietbedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Mietbedingungen nicht zulässigerweise unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### II. Angebot und Vertragsschluss, allgemeine Voraussetzungen für den Abschluss eines Mietvertrags und die Benutzung des Mietgegenstands

1. Verbraucher haben über die Internetpräsenz von HKL oder durch persönlichen Kontakt mit einer HKL-Mietstation die Möglichkeit, Preise für die Anmietung eines Mietgegenstands zu erfragen und/oder um Erteilung bzw. Zusendung eines Angebots für die Anmietung zu bitten.
2. Erklärt der Verbraucher über die Internetpräsenz von HKL oder im persönlichen Kontakt mit HKL sein Interesse an der Anmietung eines Mietgegenstands, informiert HKL ihn per E-Mail (zum Beispiel bei Kontakt über HKL Internetpräsenz) oder schriftlich (zum Beispiel bei Besuch oder Anruf der HKL Mietstation) über den Preis einer Anmietung des Mietgegenstands. In einer solchen Mitteilung von HKL ist lediglich eine Aufforderung an den Mieter zu sehen, seinerseits ein Angebot für den Abschluss eines Mietvertrags abzugeben. Zwischenvermietung sowie Preisänderung bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3. Das Angebot auf Abschluss eines Mietvertrags an HKL liegt erst in der etwa nachfolgenden Bestellung des Mieters. HKL nimmt nur Bestellungen entgegen, die bei persönlicher Anwesenheit des Verbrauchers oder eines von ihm schriftlich bevollmächtigten Stellvertreters in der HKL-Mietstation erklärt werden. Angebote per E-Mail, Brief, Telefon, Telefax etc. sind nicht möglich und werden von HKL **nicht angenommen**.
4. HKL schließt nur Mietverträge mit volljährigen Personen mit Wohnsitz in der Republik Österreich ab. Zur Prüfung der Identität des Mieters verlangt HKL von dem Mieter die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses sowie – im Falle der Anmietung eines Fahrzeugs – einer gültigen Fahrerlaubnis. HKL kann, zur Durchführung eines Abgleichs der Meldeanschrift und eines etwa abweichenden Wohnsitzes, von dem Mieter die Vorlage aktueller Dokumente verlangen, aus denen sich der Wohnsitz ergibt (Beispiel: behördliche Schreiben, Rechnungen von Dienstleistern oder (Strom-, Gas- oder Telekommunikations-Versorgern etc.). Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, wonach die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im „berechtigten Interesse“ von HKL gestattet ist, soweit nicht Grundrechte, Grundfreiheiten oder Interessen des Mieters an der Unterlassung der Datenverarbeitung überwiegen. Das berechtigte Interesse von HKL besteht in der Betrugsprävention.
5. Die Benutzung des Mietgegenstands unterliegt Beschränkungen hinsichtlich des Alters und der Dauer des Besitzes der erforderlichen Fahrerlaubnis. Diese sind für Kraftfahrzeuge in den Sonder-Mietbedingungen für Kraftfahrzeuge geregelt (vgl. dort Ziffer IV. 2). Die einschlägigen Alters- und Fahrerlaubnisbestimmungen kann der Mieter in der HKL-Mietstation – auch telefonisch – erfragen.

6. HKL ist im Rahmen der Dispositionsfreiheit berechtigt, den Abschluss eines Mietvertrags mit dem Mieter nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen abzulehnen.
7. Im Falle des Vertragsabschlusses bestimmt die in der HKL-Mietstation erstellte Auftragsbestätigung bzw. der Mietschein den Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung von HKL. HKL ist aber berechtigt, dem Mieter statt des bestellten Mietgegenstandes einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zu überlassen, sofern mit dem Mieter keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder die Abweichung oder Änderung für den Mieter unter Berücksichtigung der Interessen von HKL nicht zumutbar ist.

### III. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen HKL und dem Mieter vereinbarten Tag, ist ein solcher nicht vereinbart, spätestens jedoch mit der Übernahme des Mietgegenstandes. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann HKL nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten. HKL ist berechtigt, von dem Mieter den Ersatz etwaiger Schäden zu verlangen, die aus dem Verzug des Mieters entstehen.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet spätestens mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit, sofern diese bei der Anmietung schriftlich fest vereinbart wurde. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort („**Mietzeitüberschreitung**“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Hat der Mieter (i) erkennbar den Mietbesitz aufgegeben, (ii) die vereinbarte Mietzeit überschritten, oder (iii) ist er trotz Nachfristsetzung mit dem vereinbarten Entgelt in Verzug, ist HKL berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen ohne Ankündigung abzuholen und zu diesem Zweck den Einsatzort des Mietgegenstands zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag der Nutzung bzw. Nichtrückgabe eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete inkl. Nebenkosten an HKL zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von HKL gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Haben die Parteien die Dauer der Mietzeit bei der Anmietung nicht fest vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter HKL die bevorstehende Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werktage („**Rückgabefrist**“) vorher in Textform anzeigt. Ohne vorherige Anzeige der bevorstehenden Rückgabe läuft die Mietzeit nach der Rückgabe des Mietgegenstands weiter und endet erst mit Ablauf der Rückgabefrist. Für Kündigungen durch HKL gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei die Kündigungsfrist jedoch mindestens der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### IV. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes und Transport (Transportkosten und Transportgefahr)

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt – sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart – in der jeweiligen HKL-Mietstation, bei der die Anmietung durch den Mieter erfolgt ist. Der Mieter hat anschließend für den Transport des Mietgegenstands an den Einsatzort, einschließlich der Be- und Entladung des Mietgegenstands, auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen. Wirken Mitarbeiter von HKL bei der Be- und/oder Entladung mit, handeln sie insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters (§ 1313a ABGB). Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte (Zubehör) entsprechend der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Ladungssicherung gesichert sind und auch die zur Sicherung der Ladung verwendeten Anschlagmittel (z. B. Gurte oder Ketten) den anzuwendenden Bestimmungen entsprechen.
2. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit HKL übernimmt HKL oder ein von HKL beauftragtes Transportunternehmen auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes zu dem vom Mieter vorgegebenen Einsatzort. Für die mit dem Transport verbundenen Gefahren berechnet HKL dem Mieter zusätzlich zu den Transportkosten einen Risikozuschlag in Höhe von 5 % der Transportkosten.
3. Die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden findet erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes in der jeweiligen HKL-Mietstation statt. Dies gilt auch, wenn HKL den Rücktransport selbst durchführt. Mitarbeiter eines von HKL etwa mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von HKL abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, zusätzlich zu der in Ziffer IV. 6. enthaltenen schriftlichen Anzeigepflicht gegenüber der HKL-Anmietstation, bereits dem Transportpersonal von HKL oder dem Transportunternehmen bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.

4. HKL überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen und allfällige Mängel noch vor Verlassen des Mietgegenstandes von der Anmietstation (vgl. Punkt IV 5.) anzuzeigen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat der Mieter insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dafür erforderliche Ausrüstung verfügt und dem Mieter die dafür mitzuführenden Dokumente vorliegen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit innerhalb der Kernöffnungszeiten von HKL (Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr, im Zeitraum von April bis einschließlich Dezember Mo. - Do. 07:00 - 16:30 Uhr und Fr. 07:00 - 15.30 Uhr) in der jeweiligen HKL-Mietstation, bei der die Anmietung erfolgt ist (nachfolgend: „Anmietstation“), in gereinigtem Zustand zurückzugeben, sofern sich HKL nicht mit einer Rückgabe innerhalb eines anderen Zeitraums oder an einem anderen Ort ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt. Erklärt HKL sich mit der Rückgabe an einem anderen Ort einverstanden, wird die Abholung des Mietgegenstands durch HKL veranlasst, die Berechnung der Miete endet mit Ablauf der Rückgabefrist (vgl. Ziffer III. 4.). Die Obhutspflicht (vgl. Ziffer VII. 11.) des Mieters für den Mietgegenstand bleibt bis zur Abholung des Mietgegenstands durch HKL bestehen.
6. Etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes hat der Mieter HKL bei der Rückgabe des Mietgegenstandes vollständig mitzuteilen. Führen Dritte (Transportunternehmen) oder HKL den Rücktransport durch, hat der Mieter ungeachtet seiner Anzeigepflicht nach Ziffer IV. 3. Satz 4 etwaige Beschädigungen/Mängel des Mietgegenstandes schriftlich auch der HKL-Mietstation, bei der die Anmietung erfolgt ist, mitzuteilen.

## V. Miete, Nebenkosten, Kautio

1. Die vom Mieter geschuldete Miete bestimmt sich als Kalendertagesmiete (nachfolgend: „**Tagesmiete**“) auf der Grundlage der jeweils gültigen Staffelmietpreisliste von HKL. Der Tagesmiete liegt die normale Schichtzeit von bis zu acht Betriebsstunden zugrunde. Überschreitet der Mieter diese tägliche Schichtzeit, berechnet HKL dem Mieter zusätzlich für jede weitere Stunde 1/8 des geltenden Tagessatzes. Eine Unterschreitung der täglichen Schichtzeit nach Satz 2 reduziert die Tagesmiete nicht. Fallen Wochenendtage (Sa. - So.) und/oder gesetzliche Feiertage in die Mietdauer, wird die Tagesmiete für diese Tage nicht geschuldet, sofern der Mieter an diesen Tagen den Mietgegenstand nicht benutzt. Nutzt der Mieter den Mietgegenstand auch an Wochenendtagen und/oder gesetzlichen Feiertagen, ist auch an diesen Tagen die Tagesmiete nach Maßgabe der vorstehenden Sätze 1 - 4 geschuldet.
2. Sämtliche von HKL gegenüber dem Mieter als Verbraucher genannten Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Miete ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes innerhalb des Vertragsgebiets. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Haftungsbegrenzung (vgl. Ziffer XIV.) stellt HKL dem Mieter gesondert in Rechnung (nachfolgend: „**Nebenkosten**“).
4. Zusätzlich hat der Mieter bei der Anmietung des Mietgegenstands eine Kautio zu hinterlegen. Die Höhe dieser Kautio richtet sich nach der in Ziffer XIV. 3. dieser Mietbedingungen bzw. Ziffer VIII. 3. der Sonder-Mietbedingungen für Kraftfahrzeuge für den jeweiligen Mietgegenstand anfallenden Selbstbeteiligung. Für Mietgegenstände mit einem Neuwert unter EUR 1.500,- ist von dem Mieter – sofern nicht anders mit HKL vereinbart – eine Kautio in Höhe des Neuwertes des Mietgegenstands zu leisten. Für eine eventuelle Verrechnung der Kautio mit offenen Forderungen von HKL gegen den Mieter gilt Ziffer VIII. 2. dieser Mietbedingungen.

## VI. Anzeige von Mängeln durch den Mieter und Mängelansprüche

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter HKL unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden von HKL auf eigene Kosten beseitigt.
2. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit dem Mieter dieser Mangel im Zeitpunkt der Übergabe des Mietgegenstands bekannt ist und er sich bei der Annahme des Mietgegenstands seine diesbezüglichen Rechte gegenüber HKL nicht vorbehält.
3. HKL übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.

## VII. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er hat den Mietgegenstand bestimmungsgemäß und verkehrszüblich innerhalb des Vertragsgebiets zu benutzen und die Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme zu lesen und den Mietgegenstand entsprechend zu nutzen und einzusetzen. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich mit den von HKL zur Verfügung gestellten Anbaugeräten und Zubehör einsetzen.
2. Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie etwaige Reparaturen und technische Änderungen erfolgen ausschließlich durch HKL.
3. Eine Betankung des Mietgegenstandes mit dafür ungeeigneten Kraftstoffen, wie z. B. Biokraftstoff, Rapsöl und Heizöl ist nicht zulässig, es sei denn, dass aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Beimischung zum normalen Kraftstoff erfolgt.
4. Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um eine selbstfahrende, luftbereifte Arbeitsmaschine (z. B. Mobilbagger, Radlader) oder einen Raddumper ist der Mieter für die Einholung und das Mitführen der für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege erforderlichen behördlichen Erlaubnis verantwortlich, sofern HKL für den Mietgegenstand keine solche Erlaubnis vorliegt. Die Kosten der Beantragung einer Erlaubnis bei der zuständigen Behörde trägt der Mieter. Vor Erteilung einer Erlaubnis ist dem Mieter die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden, luftbereiften Arbeitsmaschinen und Raddumpfern untersagt. Zuwiderhandlungen bedeuten insbesondere (i) eine Verwaltungsübertretung des Mieters, die mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden kann, und (ii) eine Verletzung des Mietvertrags mit HKL. Der Mieter ist verpflichtet, HKL als Halter von einer etwaigen Inanspruchnahme durch die Behörden wegen der unerlaubten Benutzung öffentlicher Straßen und Wege schad- und klaglos zu halten.
5. Der Mieter versichert, für den Betrieb des Mietgegenstands fachlich geschult zu sein, im ordnungsgemäßen Umgang mit dem Mietgegenstand oder Gegenständen vergleichbarer Art vertraut zu sein und über alle nötigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen – insbesondere die notwendige Fahrerlaubnis für die Republik Österreich – zu verfügen. Der Mieter versichert, dass er über die zur ordnungsgemäßen Bedienung des Mietgegenstandes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. HKL schuldet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung über die Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes.
6. Beabsichtigt der Mieter eine Nutzung des Mietgegenstandes an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen, so hat er HKL dies vor Abschluss des Mietvertrages und spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Nutzung unter genauer Angabe der beabsichtigten Nutzungstage schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Mitteilung oder war eine vorherige Mitteilung nicht möglich, kann HKL an Wochenendtagen bzw. gesetzlichen Feiertagen keinen Reparatur-Service beim Auftreten von Mängeln gewährleisten. Erfolgte keine vorherige Mitteilung, ist der Mieter in jedem Fall zur nachträglichen Mitteilung verpflichtet.
7. Der Einsatz des Mietgegenstandes außerhalb des Vertragsgebiets sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von HKL unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshalber an HKL ab. HKL nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat HKL etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die HKL aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
8. Einen Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“) hat der Mieter gegenüber HKL unverzüglich anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, HKL bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung des Schadens jederzeit bestmöglich zu unterstützen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter zudem unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
9. Bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsversuchen Dritter in den Mietgegenstand hat der Mieter auf das Eigentum von HKL hinzuweisen und HKL unverzüglich zu unterrichten.
10. Der Mieter ist verantwortlich für die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage und Inbetriebnahme der Mietgegenstände einschließlich eventuell erforderlicher Fundamente. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen sowie HKL auf etwaige Risiken hinzuweisen.
11. Der Mieter hat den Mietgegenstand sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor schädlicher Witterung und unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere durch Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Inbetriebnahme, zu schützen und zu sichern („Obhutspflicht“). Die Obhutspflicht gilt – unabhängig von der Dauer des Mietvertrags – bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes in der HKL-Mietstation, im Falle eines

von HKL durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholort.

12. HKL ist bei Verdacht von Veränderungen oder bei Verdacht einer Gefährdung des Mietgegenstandes jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
13. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von HKL ohne Weisungsbefugnis einsetzt, hält er HKL von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

#### **VIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

1. Die Miete und die voraussichtlichen Nebenkosten sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, sofort fällig und im Voraus zu zahlen bzw. zu hinterlegen. Die tatsächlich angefallenen Nebenkosten rechnet HKL nach Ablauf der Mietzeit gesondert ab.
2. HKL akzeptiert Zahlungen/Hinterlegungen in bar sowie per Bankomat-, Debit- und Kreditkarte. Etwa zur Zahlung vorgelegte Bankomat-, Debit oder Kreditkarten müssen auf den Namen des Mieters ausgestellt sein und noch mindestens 1 Monat gültig sein. Eventuell hinterlegte Kautionen kann HKL nach Ablauf der Mietzeit mit noch offenen Forderungen von HKL gegen den Mieter verrechnen.
3. Der Mieter ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder solchen Gegenforderungen zur Aufrechnung berechtigt, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
4. Der Mieter ist zur Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts gegenüber Ansprüchen von HKL nur in einer Höhe berechtigt, die in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Gegenansprüchen steht. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Mieters bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Festgehalten wird, dass die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur zulässig ist, wenn der Gegenanspruch des Mieters auf demselben Vertragsverhältnis mit HKL beruht.

#### **IX. Zahlungsverzug, Verzugsschaden**

1. Kommt der Mieter mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktage in Verzug oder erlangt HKL Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, so darf HKL unbeschadet anderer Rechte
  - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung sofort fällig stellen, sofern der Verzug Verpflichtungen des Mieters aus diesen Vereinbarungen betrifft und
  - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückhalten.
2. HKL ist berechtigt, im Falle des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 5 %-punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt HKL gegenüber Verbrauchern vorbehalten.

#### **X. [Freibleibend]**

#### **XI. [Freibleibend]**

#### **XII. Haftung von HKL**

1. Soweit in dieser Ziffer XII. nicht anders geregelt, sind Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz und Ersatz frustrierter Aufwendungen gegen HKL, ihre Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen (nachfolgend zusammenfassend: „**HKL**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (nachfolgend: „**Schadensersatzansprüche**“), ausgeschlossen.
2. Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 gilt nicht
  - für Schäden des Mieters aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - für Schäden des Mieters, die HKL, einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf;

- im Rahmen eines Garantieversprechens, soweit vereinbart;
- für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit anwendbar.

3. In den in Absatz 2 genannten Fällen haftet HKL nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Umfang der Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.

### XIII. Verjährungsbeginn, Dauer der Verjährungsfrist

1. Für die Verjährung etwaiger Ansprüche von HKL gegen den Mieter sowie des Mieters gegen HKL gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sofern ein Schaden am Mietgegenstand polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII. 8.), beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche von HKL gegen den Mieter jedoch erst dann, wenn HKL Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen.
3. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt aber spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands durch den Mieter bzw. Abholung des Mietgegenstands durch HKL. Im Falle der Akteneinsicht wird HKL den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht benachrichtigen.

### XIV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet HKL für jeden Schaden an dem Mietgegenstand, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden aus keiner Pflichtverletzung resultiert, die er zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters umfasst auch etwaige Folgeschäden, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten.
2. Der Mieter haftet der Höhe nach unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den Schaden am Mietgegenstand **vorsätzlich** herbeigeführt haben.

Der Mieter haftet der Höhe nach ebenfalls unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und sonstige öffentlich-rechtliche Bestimmungen (z. B. der StVO) sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen (z. B. wegen Besitzstörungen, Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen Dritter), sofern diese nicht von HKL zu vertreten sind.

Im Falle der Anmietung von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen bei der Benutzung tatsächlich überschreiten, sowie von Fahrzeugen, deren Bauart dem Fahrzeugführer kein ausreichendes Sichtfeld lässt (z. B. selbstfahrende, luftbereifte Arbeitsmaschinen wie Mobilbagger und Radlader), gilt die unbegrenzte Haftung des Mieters insbesondere für bei der Benutzung des Fahrzeugs entstehende Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken. Gegen eine diesbezügliche Haftung ist dem Mieter der Einwand verwehrt, dass die Straßenbeschaffenheit nicht den besonderen Anforderungen der von ihm durchgeführten Nutzung entsprach. Der Mieter hält HKL hinsichtlich sämtlicher Verwaltungsstrafen, Gebühren und sonstigen Ersatzansprüchen anlässlich solcher Verstöße bzw. Schäden schad- und klaglos, die Behörden oder sonstige Dritte von bzw. gegen HKL erheben.

3. Für **leicht fahrlässig** und **grob fahrlässig** verursachte Schäden an dem Mietgegenstand, gilt Folgendes:
  - a) Verträge über die Anmietung von Mietgegenständen mit einem Neuwert von mindestens EUR 1.500,- enthalten zu Gunsten des Mieters eine Haftungsbegrenzung der Höhe nach (vgl. Buchstaben b) und c) zu den weiteren Voraussetzungen und Details). Die Reichweite der Haftungsbegrenzung richtet sich nach den Grundsätzen einer Versicherung auf Basis der „*Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten*“ (ABMG) in der jeweils gültigen Fassung der unverbindlichen Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Die Haftungsbegrenzung erfasst nur solche Sachen, Gefahren und Schäden, die nach den ABMG als versichert gelten, nicht aber solche Sachen, Gefahren und Schäden, die dort lediglich als „*zusätzlich versicherbar*“ bezeichnet werden.
  - b) Für die Haftungsbegrenzung verlangt HKL von dem Mieter die Zahlung eines Entgelts gemäß gültiger Preisliste von HKL. Das Entgelt wird in dem Auftragsschein gesondert ausgewiesen und ist ab dem Tag des Mietbeginns bis einschließlich dem Tag der Rückgabe des Mietgegenstands für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen. Im Falle des Einsatzes unter erschwerten

Bedingungen – insbesondere bei Abbrucharbeiten – verdoppelt sich das zu zahlende Entgelt. Der Mieter ist verpflichtet, HKL bei Vertragsabschluss auf solche Einsätze hinzuweisen.

Ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts ist die Haftung des Mieters gegenüber HKL für Schäden am Mietgegenstand, die den ABMG unterfallen, bei einer **leicht fahrlässigen** Schadensverursachung auf die in den nachfolgenden vier Gruppen (A - D) genannten Beträge je Schadensereignis (= Selbstbeteiligung) wie folgt begrenzt:

- Gruppe A: Haftungsbegrenzung des Mieters auf Euro 750,00 Selbstbeteiligung
- Gruppe B: Haftungsbegrenzung des Mieters auf Euro 1.500,00 Selbstbeteiligung
- Gruppe C: Haftungsbegrenzung des Mieters auf Euro 2.500,00 Selbstbeteiligung
- Gruppe D: Haftungsbegrenzung des Mieters auf Euro 4.000,00 Selbstbeteiligung

Die für den jeweiligen Mietgegenstand geltende Selbstbeteiligung (Gruppe A - D) für leicht fahrlässige Schadensverursachungen teilt HKL dem Mieter in der Auftragsbestätigung (= in der Regel der Mietschein) mit. Die Haftungsbegrenzung des Mieters nach den vorgenannten Gruppen A - D für leicht fahrlässige Schadensverursachungen (Selbstbeteiligung) verdoppelt sich im Falle des Einsatzes des Mietgegenstandes unter erschwerten Bedingungen, insbesondere bei Abbrucharbeiten.

c) Im Falle **grober Fahrlässigkeit** bemisst sich die Höhe der Haftung des Mieters nach der Schwere des Verschuldens. Die Haftung des Mieters bei einer grob fahrlässigen Schadensverursachung ist also nicht auf die in Ziffer XIV. 3. Buchstabe b) genannten Selbstbeteiligungen begrenzt.

d) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen bei leichter Fahrlässigkeit (vgl. Absatz b) bzw. bei grober Fahrlässigkeit (vgl. Absatz c) erfordern neben der Zahlung des anfallenden Entgelts die Erfüllung der Mitwirkungs-, Aufklärungs- und/oder Schadensminderungsobliegenheiten des Mieters (vgl. Ziffer VII. 8.).

e) Für vom Mieter zu vertretende Schäden am Mietgegenstand, die nicht den ABMG unterfallen, haftet der Mieter gegenüber HKL in jedem Fall unbegrenzt. Eine Haftungsbegrenzung des Mieters nach den ABMG besteht beispielsweise nicht für solche Schäden am Mietgegenstand, die durch Hochwasser sowie durch Versaufen oder Verschlammen infolge der besonderen Gefahren des Einsatzes auf Wasserbaustellen entstehen. Ebenso besteht keine Haftungsbegrenzung des Mieters für Reifenschäden am Mietgegenstand, es sei denn, der Reifenschaden ist Folge (Folgeschaden) eines dem Grunde nach gemäß den ABMG versicherten Sachschadens an anderen Teilen des versicherten Mietgegenstandes. Vorstehender Satz gilt entsprechend für Schäden an Gummiketten von Baggern, auf denen sich diese bewegen. Auch besteht keine Haftungsbegrenzung für Schäden, die während eines Transports des Mietgegenstandes, der nicht von HKL oder einem von HKL beauftragten Transportunternehmen durchgeführt wird, entstehen oder die während einer gemäß Ziffer VII. 7. unzulässigen Gebrauchsüberlassung des Mietgegenstandes an Dritte entstehen.

f) Soweit der Mieter nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer XIV. 3. eine Selbstbeteiligung zu tragen hat, gilt Folgendes: Sollte HKL aufgrund der Vertragsmodalitäten eines jeweils bestehenden Versicherungsvertrages einen Anteil des Schadens zu tragen haben, welcher der Höhe nach niedriger ist als die vom Mieter nach dieser Regelung zu zahlende Selbstbeteiligung, so reduziert sich die vom Mieter zu leistende Selbstbeteiligung im konkreten Schadensfall auf den von HKL zu tragenden Schadensanteil.

g) HKL ist berechtigt, einen beschädigten Mietgegenstand nach eigener Wahl entweder auf eigene Kosten instand setzen zu lassen oder den Schaden dem jeweiligen Versicherer von HKL zur Schadensregulierung zu melden.

4. **Mietgegenstände** mit einem **Neuwert von unter Euro 1.500,00** hat der Mieter auf eigene Kosten zugunsten von HKL als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden (Feuer, Diebstahl, Verlust und Beschädigung) zu versichern. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er HKL sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierende Schäden zu erstatten.
5. Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist insbesondere nicht bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Fall, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt. Besteht für den Mietgegenstand kein Haftpflichtversicherungsschutz, hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er HKL gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet. Handelt es sich bei dem Mietgegenstand um eine selbstfahrende, luftbereifte Arbeitsmaschine (z. B. Mobilbagger, Radlader), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt, ist die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr nur zulässig, falls der Mietgegenstand mit einem behördlichen Kennzeichen versehen ist. Der Einsatz eines solchen Mietgegenstands ohne behördliches Kennzeichen ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann.

6. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Schadenversicherung gemäß Ziffer XIV. 4. an HKL ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer XIV. 5. an HKL ab, soweit HKL Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. HKL nimmt die vorgenannten Abtretungen an.
7. Sämtliche von HKL abgeschlossene Versicherungen sowie dem Mieter gewährte Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer XIV. 3. gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes innerhalb des Vertragsgebiets.

#### **XV. GPS-Tracking von Mietgegenständen, Datenschutzhinweise, Bonitätsprüfung**

1. Einige Mietgegenstände der HKL sind mit einer Technik ausgestattet, die für HKL die Position des Mietgegenstands bestimmbar und Daten über die Nutzung des Mietgegenstands erkennbar macht. Mit der Abgabe seiner Bestellung wird der Mieter darüber aufgeklärt, dass HKL diese Standort-, Geschwindigkeits- und Nutzungsdaten verarbeitet. Der Mieter kann der Datenverarbeitung jederzeit widersprechen. In diesem Fall ist eine Nutzung der Mietgegenstände allerdings nicht mehr möglich. Die Verarbeitung der Daten dient den Zwecken des Schutzes der Mietgegenstände und vertraglichen Rechte von HKL. Darin und insbesondere in der Diebstahlprävention, liegt auch das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) von HKL, auf dessen Grundlage die Datenverarbeitung erfolgt. Eine Weitergabe an kommerzielle Dritte erfolgt nicht. Die HKL weist aber darauf hin, dass diese auf Grund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.
2. Weitere Informationen zu dem in Absatz 1 beschriebenen GPS-Tracking und der damit verbundenen Datenverarbeitung können in den HKL-Datenschutzhinweisen gefunden werden. Diese sind zur Einsicht in jeder HKL-Mietstation erhältlich. Online können diese Datenschutzhinweise hier (<https://www.hkl-baumaschinen.at/Datenschutz>) abgerufen werden.
3. Sofern im Ausnahmefall eine Zahlung der Miete und der Nebenkosten auf Rechnung in Betracht kommt, lässt HKL zuvor zum Zwecke der Bonitätsprüfung eine Beurteilung des Kreditrisikos auf Basis von mathematisch-statistischen Verfahren bei der Wirtschaftsauskunftei SCHUFA Holding AG durchführen (Scoring). Dazu werden die personenbezogenen Daten, die für eine Bonitätsprüfung nötig sind [Name, Geburtsdatum, Adresse, Bankdaten], an die Wirtschaftsauskunftei übertragen. Die Verarbeitung der Daten des Mieters erfolgt mithin zur Vermeidung eines Zahlungsausfalls und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f. DSGVO. Die Entscheidung über eine Zulässigkeit der Zahlung auf Rechnung liegt im alleinigen Ermessen von HKL.

In Fällen der Bar- oder Kartenzahlung prüft die HKL die Bonität des Mieters nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung. Die Verarbeitung erfolgt dann auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Nähere Informationen hierzu finden können den Datenschutzhinweisen unter <https://www.hkl-baumaschinen.at/Datenschutz> entnommen werden.

4. Darüber hinaus behält sich HKL das Recht vor, vor Abschluss des Vertrages die Daten des Mieters zu seiner und ihrer Sicherheit, bspw. zur Vermeidung von Zahlungsausfällen sowie zur Prävention von Eigentumsdelikten (insbes. Betrug, Diebstahl, Unterschlagung) zu nutzen. Hierfür kann HKL ohne Einwilligung des Mieters auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO auch die erforderlichen Daten von Auskunftseien einholen, sofern dies in HKLs berechtigtem Interesse liegt. HKL wird hierzu im Einzelfall eine Interessenabwägung durchführen, so dass keine willkürliche Verarbeitung erfolgt. Im Rahmen der Interessenabwägung sind insbesondere der Wert des Mietgegenstands, die angestrebte Mietdauer und die persönlichen Verhältnisse des Mieters zu berücksichtigen.

#### **XVI. Anwendbares Recht, Erfüllungsort**

1. Es gilt österreichisches Recht.
2. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Sitz der jeweiligen Mietstation von HKL, sofern keine abweichende Vereinbarung in Schrift- oder Textform getroffen wurde.